

Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Übersetzen
des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 21. August 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 23 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. Mai und am 16. Juni 2003 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Übersetzen des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 4. August 2003, Az.: 1537 Tgb.Nr. 108/03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Übersetzen des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. Dezember 1999 (StAnz. S. 31) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.“

2. In § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält der Halbsatz 2 folgende Fassung:

„sofern mindestens zwei schriftliche Prüfungsleistungen als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sind.“

3. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es ist möglich, im Erstfach B-Sprache bis zu vier Übersetzungsleistungen gemäß Nr. 1 bis 4 durch Dolmetschprüfungen in der gleichen Ausgangs- und Zielsprachenkombination zu ersetzen.“

4. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fachprüfungen im Erstfach B-Sprache und im Zweifach C-Sprache sind bestanden, wenn jeweils mindestens die Fachnote „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. Hierbei müssen entweder alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder lediglich eine der Prüfungsleistungen in einer der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, sofern diese Prüfungsleistung in einer anderen Klausur in demselben Fach durch eine mindestens „befriedigend“ (3,0) lautende Bewertung ausgeglichen werden kann. Die nicht bestandene Prüfungsleistung in einer gemäß Satz 2 bestandenen Fachprüfung kann einmal im Semester nach dem Nichtbestehen der Prüfungsleistung zur Notenverbesserung wiederholt werden.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Übersetzen des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt vorbehaltlich Absatz 2 am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Die Neufassung des § 26 Abs. 2 tritt ab dem Wintersemester 2004/05 in Kraft.

Germersheim, den 21. August 2003

Der Dekan des Fachbereichs 23
Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
Univ.Prof. Dr. Wolfgang Pöckl